

Sehr geehrte Frau Direktorin des Sozialgerichts Neubrandenburg,

hiermit gebe ich Ihnen zur Kenntnis und beantrage:

Ich lehne Richter Pohlenz, Richterin Frau Dr. Traeger und Richterin Wiedner für das weitere Verfahren wegen Befangenheit ab. Diese Richter haben in dem bisherigen Verfahren vorsätzlich verschwiegen, dass das SGB II in über 40 Fällen gegen das Zitiergebot, und damit gegen das Grundgesetz verstößt. Volljuristen, die einen Eid auf die Einhaltung des Grundgesetzes abgelegt haben, darf ein solcher Fehler nicht passieren.

Der Richtereid lautet:

*»Ich schwöre, das Richteramt **getreu dem Grundgesetz** für die Bundesrepublik Deutschland und **getreu dem Gesetz** auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.«*

Aus dem Eid erwächst die Verpflichtung zur gewissenhaften Erfüllung des ihm jeweils übertragenen öffentlichen Amtes, die Garantspflicht. Dieser Pflicht sind die drei Richter gegenüber dem Grundrechtsträger in keinster Weise nachgekommen.

1.) Ich beantrage deklaratorisch festzustellen, dass das SGB II gegen das Zitiergebot Art. 19 GG verstößt und damit nichtig ist.

In den Vorschriften der §§ 2 Abs. 1 Satz 2; 7 Abs. 3, 3. c), 4. 3a), 7 Abs. 4, 2. 4a); 10; 14 Satz 2; 15 Abs. 1, 3. Satz 4; 16d 2. Halbsatz; 31 Abs. 1, 1. a) c) d), Abs. 2, 31 Abs. 2, 31 Abs. 6 Satz 4; 39 Abs. 4; 51 und anderen §§ im SGB II werden die Freiheitsgrundrechte des Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit, informationelle Selbstbestimmung), Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit der Person – Unverletzlichkeit der Person), Art. 9 GG (Streikrecht), Art. 10 GG (Post- und Fernmeldegeheimnis), Art. 11 GG (Freizügigkeit), Art. 12 Abs. 1 GG (Beruf, Arbeitsplatz, Ausbildung), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert das SGB II diese durch die genannten Vorschriften des SGB II eingeschränkten Grundrechte nicht.

Der Verursacher einer nichtigen oder »Nicht-Entscheidung« ist gemäß Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 2 GG verpflichtet, seine die Grundrechte des Adressaten der nichtigen oder »Nicht-Entscheidung« verletzende Entscheidung deklaratorisch aufzuheben. Die Aufhebung der nichtigen oder »Nicht-Entscheidung« ist nicht nur geboten, um die Grundrechteverletzung im Wege der Folgenbeseitigung zwecks Rückabwicklung wieder herzustellen, sondern auch zum Zwecke der Wiederherstellung der Rechtssicherheit.

2.) Ich beantrage festzustellen, dass es seit 1957 keinen grundgesetzgemäß gewählten Gesetzgeber gibt und daher alle von illegalen Mandatsträgern beschlossenen Gesetze seit diesem Datum nichtig sind.

Die Wahlgesetze zu den Wahlen zum Deutschen Bundestag sind die folgenreichsten einfachen Gesetze nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, da auf ihren Ergebnissen die gesamte Ausübung der Staatsgewalt beruht. Auf ihrer Grundlage werden die Abgeordneten zum Deutschen Bundestag gewählt, welcher den Bundeskanzler wählt und zur Hälfte die Bundesversammlung zur Wahl zum Bundespräsidenten stellt. Von ihrer Übereinstimmung mit dem Grundgesetz und damit ihrer verfassungsrechtlichen Legitimation hängt also die Übereinstimmung des ganzen Staatsgefüges mit dem Grundgesetz und damit die verfassungsrechtliche und völkerrechtliche Legitimation aller Verfassungs- und sonstigen Staatsorgane und deren Institutionen sowie ihrer Amtsträger und aller hoheitlichen Handlungen ab. Nicht die hoheitliche Handlung selbst verfügt also ihre eigene Legitimation, sondern erst

die Legitimation durch Übereinstimmung mit dem Grundgesetz verfügt den hoheitlichen Charakter einer solchen Handlung.

In dem Wahlgesetz zum ersten Deutschen Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 5. August 1949 (BGBl. I. S. 25) wurde durch § 21 die folgende Strafvorschrift der Fassung vom 15. Juni 1949 beibehalten:

Wer seine Eintragung in die Wählerliste (Wahlkartei) durch falsche Angaben erwirkt, [...] wird mit Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000.-DM bestraft, soweit nicht in anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe angedroht ist.

Durch diese Vorschrift können — neben anderen mit einer Freiheitsstrafe verbundenen Grundrechten (Art. 11 GG u. a.) — vor allem die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie die Unverletzlichkeit der Freiheit der Person gemäß Art. 2 Abs. 2 GG nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG eingeschränkt werden. Diese Einschränkungen wurden im Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur Bundesversammlung nicht gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG unter Angabe des Artikels genannt.

Selbst unter Berücksichtigung einer die Funktion der Ministerpräsidenten als Gesetzgeber außer Acht lassenden und damit rechtlich unzutreffenden Argumentation, die Alliierten hätten die Fassung des Wahlgesetzes vom 15. Juni 1949 genehmigt und damit sei auch der Verstoß gegen die Gültigkeitsvorschrift des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG durch das Wahlgesetz in der Fassung vom 15. Juni 1949 «genehmigt» worden, so hätten spätestens mit dem Änderungsgesetz vom 5. August 1949, also bereits nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes, die nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG eingeschränkten Grundrechte gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG «unter Angabe des Artikels» genannt werden müssen. Dies ist in Kenntnis dieser Gültigkeitsvoraussetzung und nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes durch die Ministerpräsidenten der Länder in ihrer damaligen Funktion als dem Grundgesetz unterworfenen Gesetzgeber für das Wahlgesetz pflichtwidrig unterlassen worden, denn nach dem Grundgesetz, hier Art. 20 Abs. 3 GG, ist die Gesetzgebung in personeller wie in sachlicher Hinsicht an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden.

Bereits dieser Verstoß des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland gegen die gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG zu erfüllende zwingende Gültigkeitsvoraussetzung für Gesetze, welche nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG Grundrechte einschränken, führte zu dessen deklaratorischer Ungültigkeit/Nichtigkeit und den weiter unten angeführten eintretenden weiteren unmittelbaren und in deren Folge mittelbaren Rechtsfolgen.

Hinzu kommt: Nach Artikel 38 GG müssen die Abgeordneten in „unmittelbarer“ Wahl gewählt werden. Die praktizierte Listenwahl ist keine **unmittelbare Wahl** und von daher grundgesetzwidrig.

Hinzu kommt: Die Wahlen sind gesetzeswidrig, da nicht **alle Deutschen** gem. Artikel 116 GG wahlberechtigt und wählbar sind.

3.) Ich beantrage festzustellen, dass der sog. Einigungsvertrag ungültig ist und die DDR zwar handlungsunfähig, aber noch existent ist.

Der Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1055) ist aus den o. a. Gründen nichtig, da die Bundesrepublik Deutschland zu diesem Zeitpunkt über keine verfassungsrechtlich wirksame Vertretung verfügte.

Die Bundesrepublik Deutschland existiert damit in den Grenzen zwischen dem 23. Mai 1949 und dem 3. Oktober 1990 fort. Sie ist mangels besonderer Organe der Gesetzgebung, vollziehenden Gewalt und Rechtsprechung gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG als Bund handlungs- und beschlussunfähig.

Mit «Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 23. August 1990» wurde der Beitritt zum 3. Oktober 1990 erklärt.

Die Volkskammer ging dabei davon aus,

- daß die Beratungen zum Einigungsvertrag zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sind,
- die 2 + 4 Verhandlungen einen Stand erreicht haben, der die außen- und sicherheitspolitischen Bedingungen der Deutschen Einheit regelt,
- die Länderbildung soweit vorbereitet ist, daß die Wahl in den Länderparlamenten am 14. Oktober 1990 durchgeführt werden kann.

Vorstehender Beschluss wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 30. Tagung am 23. August 1990 gefasst.

Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (BGBl. 1990 II S. 889) einschließlich des anliegenden Protokolls und der Anlagen I bis III sollte gemäß dessen Art. 45 an dem Tag in Kraft treten, an dem die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Da die Bundesrepublik Deutschland am 31.08.1990 über keine ordnungsgemäße Regierung als (lediglich eine) erforderliche innerstaatliche Voraussetzungen zum Abschluss und Inkrafttreten des Vertrags verfügte und bisher auch nicht verfügt, konnte dieser Vertrag bisher nicht ordnungsgemäß in Kraft treten.

Damit erfolgte kein ordnungsgemäßer Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zum 3. Oktober 1990.

Die Deutsche Demokratische Republik existiert damit in den Grenzen zwischen dem 7. Oktober 1949 und dem 3. Oktober 1990 fort. Sie ist mangels staatlicher Organe gemäß der Art. 47–85 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik handlungs- und beschlussunfähig.

Die Amtszeit ihrer letzten Volkskammer als gemäß Art. 48 oberstes Machtorgan endete gemäß Art. 54 am 18. März 1994, vier Jahre nach ihrem ersten Zusammentritt.

In ihrem Gebiet gilt nach wie vor die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. April 1968 in der am vom 22. Juli 1990 beschlossenen und am 18. August 1990 (GBl. I S. 1036) in Kraft getretenen Fassung als unmittelbar geltendes Recht gemäß Art. 105 sowie die zum Zeitpunkt des 3. Oktober 1990 geltenden Gesetze.

4.) Ich beantrage festzustellen, dass es kein grundgesetzgemäß gewähltes Bundesverfassungsgericht gibt und somit sämtliche Urteile des Bundesverfassungsgerichts nichtig sind.

Im Artikel 94 Abs. 1 GG ist die Wahl der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes klar und deutlich geregelt. Die in absoluter Form getroffene Regelung lautet:

Das Bundesverfassungsgericht besteht aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern. **Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes werden je zur Hälfte vom Bundestage und vom Bundesrate gewählt.** Sie dürfen weder dem Bundestage, dem Bundesrate, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören.

Der Verfassungsgesetzgeber hat also ein **direktes Wahlverfahren** durch die beiden Verfassungsorgane Bundestag und Bundesrat vorgeschrieben.

Diese eindeutig unterschiedlichen Regelungen für einerseits das Wahlverfahren für die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes durch die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und andererseits das Wahlverfahren durch einen Wahlausschuss für die Mitglieder der obersten Bundesgerichte lassen keinen Raum für eine Auslegung, wie sie das Bundesverfassungsgericht in eigener Sache ständig vornimmt.

Für eine Änderung des Wahlverfahrens für die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes hätte das Bonner Grundgesetz durch ein verfassungsänderndes Gesetz mit 2/3 – Mehrheit der Mitglieder des

Bundestages und Bundesrates gemäß Art. 79 Abs. 2 GG geändert werden müssen. Das ist nicht geschehen, sodass das einfachgesetzliche Wahlverfahren gemäß § 6 BVerfGG seit dem Inkrafttreten des BVerfGG am 13.03.1951 verfassungswidrig ist.

Die verfassungswidrige indirekte Wahl der vom Bundestag seit 1951 gewählten Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes hat zunächst die Unwirksamkeit der jeweiligen Wahl zur Folge. Das führt zu den weiteren Folgen der Ungültigkeit der Wahl der jeweiligen Richter, der fehlerhaften Besetzung der jeweiligen Senate, der jeweiligen Kammern und des Plenums mit der weiteren Folge der Nichtigkeit aller seit 1951 ergangenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes. Hinzu kommt, dass das gesamte Bundesverfassungsgerichtsgesetz wegen Verstoßes gegen das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG seit dessen Inkrafttreten am 13.03.1951 ungültig ist.

Die Richter des Bundesverfassungsgerichts wurden von diesem nicht ordnungsgemäß gewählten Bundestag und einem ebensolchen Bundesrat nicht ordnungsgemäß nach den Vorschriften des Art. 94 Abs. 1 GG gewählt, während seine Richter durch einen nicht ordnungsgemäß gewählten Bundespräsidenten nicht ordnungsgemäß ernannt wurden.

5.) Ich beantrage festzustellen, dass es kein **Oberstes Bundesgericht** gibt, wie das vom Grundgesetzgeber ursprünglich vorgeschrieben war.

Mit dem Bonner Grundgesetz vom 23.05.1949 hat der Verfassungsgesetzgeber in den Artikeln 92 und 95 GG den Rechtsbefehl in absoluter Form zur Bildung des Obersten Bundesgerichtes erteilt. Die Vorschriften lauten:

Artikel 92 GG

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch das **Oberste Bundesgericht**, durch die in diesem Grundgesetze vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Artikel 95 GG

(1) Zur Wahrung der Einheit des Bundesrechts wird ein **Oberstes Bundesgericht** errichtet.

(2) Das **Oberste Bundesgericht** entscheidet in Fällen, deren Entscheidung für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte von grundsätzlicher Bedeutung ist.

(3) Über die Berufung der Richter des **Obersten Bundesgerichts** entscheidet der Bundesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß, der aus den Landesjustizministern und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern besteht, die vom Bundestage gewählt werden.

(4) Im übrigen werden die Verfassung des **Obersten Bundesgerichts** und sein Verfahren durch Bundesgesetz geregelt.

Dieser absolute Rechtsbefehl basiert primär auf den Beratungen und Beschlüssen des parlamentarischen Rates in den Sitzungen des Hauptausschusses vom 08.12.1948, 10.02.1949 und 05.05.1949.

Mit dem 16. Änderungsgesetz vom 18. Juni 1968 wurde nicht nur die Einrichtung des Obersten Bundesgerichtes vereitelt, sondern mit der Schaffung des Gemeinsamen Senates aller oberen Bundesgerichte das Gewicht der Rechtsprechung als Dritter Gewalt gemindert.

Damit verliert die Rechtsprechung ihre Einheit und die Justiz die nach der Verfassung vorgesehene oberste Spitze.¹

1 Sämtliche Zitate sind aus der Expertise „Oberstes Bundesgericht“ der Grundrechtspartei vom 20.8.2013

6.) Ich beantrage einen Folgenbeseitigungsanspruch.

Obleich der Folgenbeseitigungsanspruch zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung im bundesdeutschen Rechtssystem nicht normiert ist, ist er dessen Bestandteil. Das wird von der juristischen Literatur und der Rechtsprechung einhellig anerkannt.

Die rechtliche Grundlage des Folgenbeseitigungsanspruchs beruht auf den Vorschriften der Artikel 1, 19, 20 und 34 GG. Diese lauten in den einschlägigen Absätzen wie folgt:

Artikel 1 GG

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 19 Abs. 4 GG

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Artikel 20 Abs. 3 GG

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Artikel 34 GG

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Da die Grundrechte als Ausfluss der Würde des Menschen unverletzlich und unveräußerlich sind, binden sie den Gesetzgeber, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht mit der Folge, dass jede Verletzung den Folgenbeseitigungsanspruch zwecks Rückabwicklung wegen der Grundrechteverletzung auslöst.

Dieser Rückabwicklungsanspruch wirkt gegenüber der Rechtsprechung in der Weise, dass der jeweilige Verursacher in Gestalt der **Institution oder des jeweiligen Amtsträgers** in der vollziehenden Gewalt und Rechtsprechung selbst unverzüglich nach dem Bekanntwerden der Grundrechteverletzung die Rückabwicklung vorzunehmen hat.

Im Falle der Unterlassung bzw. der Weigerung steht dem Grundrechtsverletzten der grundgesetzlich normierte Rechtsweg vor die ordentlichen Gerichte gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG offen mit dem Ziel der deklaratorischen Feststellung der Grundrechteverletzung sowie der deklaratorischen Feststellung der Verpflichtung des jeweiligen Verursachers zur Rückabwicklung in den ursprünglichen Stand.

Diesem deklaratorisch festzustellenden Beeinträchtigungsbeseitigungsanspruch (vgl. Franke in VerwArch. 1966, 357) kann ein Folgenentschädigungsanspruch (vgl. auch Franke in VerwArch. 1966, 357) nachfolgen. Beide Ansprüche haben ausschließlich öffentlich-rechtlichen Charakter. Die zivilrechtlich geregelten Schadensersatzansprüche sind nicht einschlägig.

Der Folgenbeseitigungsanspruch in Gestalt des Beeinträchtigungsbeseitigungsanspruchs hat ausschließlich die verfassungswidrigen Folgen eines Tuns oder Unterlassens »in natura« (durch Rückabwicklung) zu beseitigen. Dies bedeutet regelmäßig, dass (nur) der vor der Vornahme der Amtshandlung bestandene Zustand wiederherzustellen ist. Zutreffend hat Bettermann (DÖV 1955, 528 ff.) darauf hingewiesen, dass in bestimmten Fällen diese Restitution durch Geldzahlung zu erfolgen hat. Eine solche Geldrestitution kommt dann in Betracht, wenn die rechtswidrigen Folgen in einem Geldverlust bestehen.

Der Folgenbeseitigungsanspruch in Gestalt des Folgenentschädigungsanspruchs betrifft die Fälle, in denen über die Naturalherstellung hinaus ein weitergehender direkter Schaden entstanden ist, z.B. der Ausgleich eines Wertverlustes. Dass in den 10 Monaten, in denen mir die Grundsicherung rechtswidrig verweigert wurden, schwerwiegende Schäden entstanden sind, hatte ich mehrfach aufgezeigt und wurde auch nie bestritten. Dass ich Schulden aufnehmen musste, um mein Überleben zu sichern, die ich heute noch zurückzahlen muss ist aktenkundig und wurde ebenfalls nie bestritten.

Da die Grundrechte gemäß Art. 1 Abs. 2 GG unverletzlich sind und gemäß Art. 1 Abs. 3 GG gegenüber der Rechtsprechung unmittelbar geltendes, also erlaubnisfreies Recht bilden, muss eine Grundrechteverletzung von ihren Verursachern immer im Wege der Folgenbeseitigung durch Rückabwicklung geheilt werden, da die Grundrechteverletzung andernfalls fortbesteht und somit der gesamten staatlichen Gewalt obliegende unverbrüchliche Rechtsbefehl zur Achtung und zum Schutz der unantastbaren Würde des Menschen gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG missachtet wird.

Sowohl die Unmittelbarkeit der unverletzlichen Grundrechte gegenüber den drei Gewalten als diese unverbrüchlich bindendes Recht als auch das im bundesdeutschen Kostenrecht verankerte Verursacherprinzip macht das Folgenbeseitigungsverfahren zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung für den Grundrechtsverletzten in jeder Hinsicht kostenfrei.

7.) Ich beantrage festzustellen, ob die Haager Landkriegsordnung für dieses Land gilt, da der Kriegszustand noch nicht beendet und ein Friedensvertrag noch nicht abgeschlossen ist.

Aus den o.g. Gründen ist es für den Grundrechtsträger nicht mehr zu erkennen, welche Gesetze noch gültig sind und welche Gerichte befugt sind Recht zu sprechen. In einem handlungsunfähigen Staat kann es keine nationalen Staatsorgane mehr geben, die hoheitliche Macht ausüben dürften, es sei denn sie haben die Genehmigung der Militärbehörden der Besatzungsmächte. Nach Artikel 120 trägt der Bund noch heute die Besatzungskosten, die als Stationierungskosten tituliert sind.

Im „Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts (BRBG)“ vom 30.11.2007 z.B. heißt es:

§ 1 Aufhebung von Besatzungsrecht

(1) Die von Besatzungsbehörden erlassenen Rechtsvorschriften ... werden aufgehoben ...

§ 2 Aufhebung bundesrechtlicher Vorschriften über die Bereinigung von Besatzungsrecht

Es werden aufgehoben:

1. das Erste Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 (BGBl. I S. 437; BGBl. III 104-1),

2. das Zweite Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 (BGBl. I S. 446; BGBl. III 104-2),
3. das Dritte Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 23. Juli 1958 (BGBl. I S. 540; BGBl. III 104-3) und
4. das Vierte Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 19. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1015; BGBl. III 104-4).

» § 3 Folgen der Aufhebung «

Rechte und Pflichten, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, bleiben von der Aufhebung unberührt und bestehen nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Teils des Überleitungsvertrages fort. Durch die Aufhebung werden weder frühere Rechtszustände wiederhergestellt noch Wiederaufnahme-, Rücknahme- oder Widerrufstatbestände begründet.

Mit der Aufhebung der Aufhebung wurde das Besatzungsrecht wieder eingesetzt.

Ich fasse zusammen:

Durch Grundgesetzwidrige Wahlen seit 1957 gibt es keine gesetzlichen Mandatsträger im Bundestag.

Sämtliche Gesetze, die nach 1957 beschlossen worden sind, sind ungültig.

Das Bundesverfassungsgericht wurde grundgesetzwidrig besetzt und das Bundesverfassungsgerichtsgesetz verstößt gegen das Zitiergebot Artikel 19 GG.

Die oberste Spitze der Rechtsprechung, das Oberste Bundesgericht, wurde grundgesetzwidrig bis heute nicht installiert.

Der Einigungsvertrag von 1990 ist ungültig und es bestehen die BRD und die DDR als handlungs- und beschlussunfähige Scheinstaat.

Die BRD und die DDR sind noch immer besetzte Gebiete und es gelten die Besatzungsrechte.

Im SHAEF-Gesetz Nr. 2 steht unter Pkt. 9:

„Niemand kann als **Richter**, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt amtieren, falls er nicht seine **Zulassung von der Militärregierung** erhalten hat.“

Daher beantrage ich den Nachweis, dass Richter Pohlenz, Richterin Wiedner und Richterin Frau Dr. Traeger, die meinen Befangenheitsantrag abgelehnt hatte, Zulassungen der Militärregierung haben um amtlich tätig zu sein. Sollten sie diese nicht haben, haben sie als Privatpersonen gehandelt und Amtsanmaßung begangen.

Dann wären als Verursacher die **Institution Sozialgericht Neubrandenburg in der Pflicht die Grundrechtsverletzungen festzustellen, zu beheben und die entstandenen Schäden auszugleichen.**

Daher geht dieses Schreiben an die Direktorin des Sozialgerichts Neubrandenburg. Von ihr sind die o.g. Fakten zu widerlegen oder anzuerkennen und einen Vorschlag zu unterbreiten, ob, wie und von wem das Verfahren weitergeführt werden kann.

Da ich keine staatliche Lösung erkennen kann, bleibt nur noch die Anerkennung der Haager Landkriegsordnung, die den Zustand eines besetzten Landes zwischen Krieg und Friedensvertrag regelt.

Damit muss mein Antrag auf Unterhaltszahlung nach der Haager Landkriegsordnung vom 8.1.14 unverzüglich behandelt und anerkannt werden, es sei denn Sie sind in der Lage die o.g. Fakten rechtskräftig zu widerlegen.

Jeden Tag, denn Sie verstreichen lassen, erhöht die Schäden, die inzwischen in den vergangenen 16 Monaten, seit Einreichung und Nichtbehandlung meines Antrages, entstanden sind, in denen man mir gesetzwidrig die Unterhaltszahlungen, die Unterkunftskosten, die Heizkosten und die Reparaturkosten mit nichtigen Schreiben verweigerte.

Ich erwarte Ihre rechtsverbindliche Antwort innerhalb von 14 Tagen ab Datum des Poststempels sonst gelten die o.g Ausführungen als anerkannt.

Mit freundl. Gruß

Werner May
Fahrenwalde, den 2.4.2015

Am 27.5.2015 schrieb ich:

Sehr geehrte Frau Sylvia Hagemann, Direktorin des Sozialgerichts Neubrandenburg, nachdem inzwischen fast 2 Monate vergangen sind und ich noch keine inhaltliche Antwort auf mein Schreiben vom 2.4.15 erhalten habe, gelten die darin aufgestellten Ausführungen als anerkannt. Daher wäre die Frage zu klären, wie es nun weiter gehen soll, da ich inzwischen seit über 17 Monaten unter dem Existenzminimum leben muss, was zur Folge hat, dass ich keine Schulden zurückzahlen und keine Reparaturen ausführen kann. Diese Situation verschärfte sich täglich mehr und mehr. Es regnet in mein Zimmer, ein Fenster fällt aus dem Rahmen und ich muss tatenlos zusehen, wie mein Zuhause zerstört wird. Ich verweise auf § 823 BGB Schadensersatzpflicht:

„(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

Richterin Wiedner hüllt sich seit Monaten in Schweigen und mein Befangenheitsantrag vom 2.3.15 wurde bis heute nicht bearbeitet.

29.03.2005 in 2 BvR 1610/03:

»Die Untätigkeit eines Gerichtes verletzt den Beschwerdeführer (red. Grundrechtsträger) in seinem Grundrecht aus Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes. Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet nicht nur das formelle Recht, die Gerichte anzurufen, sondern auch die Effektivität des Rechtsschutzes. Wirksam ist nur ein **zeitgerechter Rechtsschutz**.«

Nun liegt es in Ihrer Hand dass es zu einer baldigen Lösung kommt, denn Sie vertreten das Sozialgericht nach außen.

Werner May
Fahrenwalde, den 27.5.2015

Bis heute, dem 19.8.2015 habe ich keine Antwort erhalten.